



Der Landrat

Landkreis Hameln-Pyrmont, Postfach 101335, 31763 Hameln

Mit Zustellungsurkunde

JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Dienststelle: Umweltamt  
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln  
Riegel B, 3. OG Zimmer 12  
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung  
Ansprechpartner: **Herr Beermann**  
Telefon: 05151 / 903-0  
Durchwahl: 05151 / 903-4301  
Telefax: 05151 / 903-4302  
E-Mail: s.beermann@hameln-pyrmont.de  
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: 52.44-710/8-04/21/01\_06-10

Datum: 03.04.2024

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

- I. Vorhaben
- II. Genehmigung des Vorhabens
- III. Nebenbestimmungen/Hinweise zur Genehmigung
- IV. Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen
- V. Beteiligte Träger öffentlicher Belange
- VI. Rechtsgrundlagen
- VII. Begründung
- VIII. Gem. § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen  
ggf. mit Nebenbestimmungen/Hinweisen
- IX. Festsetzung eines Ersatzgeldes
- X. Kostenregelung
- XI. Rechtsbehelfsbelehrung

### I.

#### Vorhaben

Errichtung und Betrieb von  
5 Windenergieanlagen (WEA)  
des Typs GE 5.5-158 mit

Nabenhöhe	161 m
Rotordurchmesser	158 m
Gesamthöhe	240 m
Nennleistung	je 5,5 MW

in 31020 Salzhemmendorf mit den Standorten:

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
WEA 1	08-06	Lauenstein	11	15/4	540084	5771459
WEA 2	08-07	Lauenstein	11	17/1	539911	5771059
WEA 3	08-08	Hemmendorf	3	55/2	540413	5771173
WEA 4	08-09	Lauenstein	11	17/1	540228	5770804
WEA 5	08-10	Lauenstein	12	1/1	540102	5770402

## II. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma  
JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

(Antragstellerin/Genehmigungsempfängerin)

wird hiermit nach Feststellung der Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen (siehe Ziff. IV) - unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden (Ziff. VIII) - nach Maßgabe der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt, das unter Ziff. I beschriebene Vorhaben entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen (jeweils letzter Stand), die Bestandteile dieses Bescheides sind, durchzuführen.

Die Genehmigung gilt auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt für die jeweilige in der Tabelle unter Ziff. I dieses Bescheides genannte Windenergieanlage, wenn für diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau (hier: Herstellung des Fundamentes) begonnen wird oder wenn die jeweilige Windenergieanlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls für die jeweilige Windenergieanlage, wenn diese länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BImSchG).

### III.

#### **Nebenbestimmungen – allgemeine Hinweise**

Bedingungen (§§ 12 Abs. 1 BImSchG, 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) - auch solche der eingeschlossenen Entscheidungen (Ziff. VIII) - schieben die Wirksamkeit dieses Bescheides bzw. der in der jeweiligen Bedingung genannten Maßnahmen auf. Bei Nichtbeachtung von Auflagen kann die Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) eingeleitet werden.

Gemäß § 17 BImSchG (auch in Verbindung mit § 52 BImSchG) sind nachträgliche Anordnungen zu diesem Bescheid möglich - insbesondere zur Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit vorgelegten Prognosen hierzu.

### III.1

#### **Bedingungen**

#### III.1.1

##### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

##### **Untere Immissionsschutzbehörde** (Genehmigungsbehörde)

Vor Baubeginn (hier: Beginn der Bautätigkeit einschließlich Herrichtung der Zuwegungen) sind die für die Erschließung des Windparks notwendigen Ausnahmegenehmigungen vom Bauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für die Bundesstraße 1 bzw. des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) für die Landesstraße 455 gem. § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 7 NStrG von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hameln - vorzulegen (aufschiebende Bedingung). Integrierter Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigungen sind die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FStrG für die Errichtung der Zuwegung im Zuge der Bundesstraße 1 (Wirtschaftsweegeeinmündung bei Station 1237, Abschnitt 210) sowie gem. § 18 NStrG für die Zuwegungen im Zuge der Landesstraße 455 (Station 555, Abschnitt 10 und Station 1860, Abschnitt 10).

#### III.1.2

##### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

##### **Bauaufsichtsbehörde**

gem. Stellungnahme vom 18.11.2022 in der (ergänzten) Fassung vom 10.07.2023

Aktenzeichen: AS1 – 0001/22

1. Die Errichtung der Anlagen ist nur zulässig, wenn und soweit dem Bauaufsichtsamt vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) alle erforderlichen Baulasten vorgelegt, von diesem geprüft und hiernach eine schriftliche Freigabe der Baumaßnahme erfolgt ist (aufschiebende Bedingung).

Erforderlich sind Baulasterklärungen für folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hemmendorf	2	18/3
Hemmendorf	2	20/3
Hemmendorf	2	68/2
Hemmendorf	3	53
Hemmendorf	3	54/2
Hemmendorf	3	66/2
Hemmendorf	3	67
Hemmendorf	3	69
Lauenstein	11	17/1
Lauenstein	11	20/3
Lauenstein	12	1/1

- Die Errichtung der Anlagen ist nur zulässig, wenn dem Bauaufsichtsamt vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) alle entsprechend gültigen DIBt Richtlinien für die GE-5.5-158 – 50 Hz erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen und Typenprüfungen/Typenstatik vorgelegt, von diesem geprüft und hiernach eine schriftliche Freigabe der Baumaßnahme erfolgt ist (aufschiebende Bedingung).
- Vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) ist durch Vorlage einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers über **3.215.000,- €** (643.000,- € pro Windenergieanlage) zugunsten des Landkreises Hameln-Pyrmont der gesicherte schadlose Rückbau der Anlagen sicherzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat (aufschiebende Bedingung).

### III.1.3

#### Landkreis Hameln-Pyrmont

#### Untere Wasserbehörde

gem. Stellungnahmen vom 03.03.2022 und 26.06.2023

Aktenzeichen: 52.44-710/8-04/21/01\_06-10 hg

Sollten bei den Erdarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind diese im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen und dort anzuzeigen (Auflage). Ohne vorherige Freigabe der Unteren Wasserbehörde darf eine mögliche Wasserhaltung - mit Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser - nicht ausgeführt werden (aufschiebende Bedingung für die ggf. erforderliche Wasserhaltung).

### III.1.4

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

gem. Stellungnahme vom 31.08.2023

Az.: 532/11.14-We

Die gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) festgelegten Ausweichflächen für die Feldlerche in der Gemarkung Lauenstein, Flur 11, Flurstücke 15/4, 20/3, 17/1 und Flur 12, Flurstück 1/1, welche jeweils in Teilen betroffen sind, sind als sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen; Maßnahmenblatt A<sub>CEF1</sub> in Verbindung mit Abbildung 10 des LBP) zu realisieren. Dies hat gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z. B. Wegebau) so frühzeitig zu erfolgen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraums als Fortpflanzungsstätte für die Bodenbrüter, insbesondere der Feldlerche, durchgehend gewährleistet ist.

Die Maßnahme ist spätestens mit Beginn der Brutzeit der Feldlerche, d. h. bis zum 01.04. eines Jahres, abzuschließen und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (s. Ziff. III.2.5.2 sowie Maßnahmenblatt A<sub>CEF1</sub>, Punkt 2 – „Lebensraumaufwertung Feldlerche“) zu bestätigen. Die Bestätigung ist der UNB innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Auf die zeitliche Dauer bis zur Funktionsfähigkeit derartiger Maßnahmen wird ausdrücklich hingewiesen. Erst wenn der UNB die Bestätigung der ÖBauB über die Fertigstellung der CEF-Maßnahme vorliegt, darf mit dem Bau der WEA begonnen werden (aufschiebende Bedingung). Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Wirksamkeit bleiben vorbehalten.

## III.2

### **Auflagen**

#### III.2.1

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)**

gem. Stellungnahme vom 25.10.2023

1. Dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - a. Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich der akustisch relevanten Komponenten identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
  - b. Erklärung des Herstellers der Anlagen, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit an den Anlagen WEA 3, WEA 4 und WEA 5 eingerichtet ist.

- c. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmers über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtungen betriebsbereit sind.
- d. Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs und einer Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Jede Anlage im Windpark darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Anzeige mit den vorgenannten Unterlagen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorliegt.

2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
3. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Dorf- und Mischgebiet:

Immissionsorte (IO) B, C, D, K und L

tagsüber	60 dB (A)
nachts (22.00 – 6.00 Uhr)	45 dB (A)

Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungen

Immissionsorte (IO) A, E, F, G, H, I, J, M und O

tagsüber	55 dB (A)
nachts (22.00 – 6.00 Uhr)	40 dB (A)

Kurgebiete

Immissionsort (IO) N

tagsüber	45 dB (A)
nachts (22.00 – 6.00 Uhr)	35 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

4. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
5. Gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4\_20\_051 Rev. 01 vom 04.08.2021 in Verbindung mit dem schalltechnischen Vermessungsbericht Windtest Grevenbroich GmbH Nr. SE200115B2 vom 19.02.2021 können während der **Tagesstunden** (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) **alle fünf WEA im Vollastbetrieb NO 106** gefahren werden. Gleiches gilt für die Anlagen **WEA 1 und WEA 2 auch für die Nachtzeit** (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Die Windenergieanlagen dürfen danach im Modus NO 106 mit einer maximalen Leistung von 5.500 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,70 min<sup>-1</sup> betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

<b>f [Hz]</b>	<b>63</b>	<b>125</b>	<b>250</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>	<b>8000</b>
<b>L<sub>W,OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>86,2</b>	<b>92,6</b>	<b>98,1</b>	<b>97,9</b>	<b>99,7</b>	<b>100,5</b>	<b>92,2</b>	<b>77,8</b>
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	<b>σ<sub>R</sub> = 0,5 dB</b>			<b>σ<sub>P</sub> = 1,2 dB</b>		<b>σ<sub>Prog</sub> = 1,0 dB</b>		
<b>L<sub>e,max,OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>87,9</b>	<b>94,3</b>	<b>99,8</b>	<b>99,6</b>	<b>101,4</b>	<b>102,2</b>	<b>93,9</b>	<b>79,5</b>
<b>L<sub>o, OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>88,3</b>	<b>94,7</b>	<b>100,2</b>	<b>100,0</b>	<b>101,8</b>	<b>102,6</b>	<b>94,3</b>	<b>79,9</b>

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, OkT</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Die **Windenergieanlage 3** ist gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4\_20\_051 Rev. 01 vom 04.08.2021 zur **Nachtzeit** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im **schallreduzierten Betriebsmodus NRO 104** mit einer maximalen Leistung von 5.100 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,00 min<sup>-1</sup> zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

<b>f [Hz]</b>	<b>63</b>	<b>125</b>	<b>250</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>	<b>8000</b>
<b>L<sub>W,OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>85,3</b>	<b>91,3</b>	<b>96,0</b>	<b>98,2</b>	<b>98,9</b>	<b>96,2</b>	<b>89,3</b>	<b>74,5</b>
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	<b>σ<sub>R</sub> = 0,5 dB</b>			<b>σ<sub>P</sub> = 1,2 dB</b>		<b>σ<sub>Prog</sub> = 1,0 dB</b>		
<b>L<sub>e,max,OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>87,0</b>	<b>93,0</b>	<b>97,7</b>	<b>99,9</b>	<b>100,6</b>	<b>97,9</b>	<b>91,0</b>	<b>76,2</b>
<b>L<sub>o, OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>87,4</b>	<b>93,4</b>	<b>98,1</b>	<b>100,3</b>	<b>101,0</b>	<b>98,3</b>	<b>91,4</b>	<b>76,6</b>

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, OkT</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7. Die **Windenergieanlage 4** ist gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4\_20\_051 Rev. 01 vom 04.08.2021 zur **Nachtzeit** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im **schallreduzierten Betriebsmodus NRO 101** mit einer maximalen Leistung von 4.340 kW und einer maximalen Drehzahl von 7,66 min<sup>-1</sup> zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

<b>f [Hz]</b>	<b>63</b>	<b>125</b>	<b>250</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>	<b>8000</b>
<b>L<sub>W,OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>82,2</b>	<b>89,0</b>	<b>93,9</b>	<b>95,4</b>	<b>95,2</b>	<b>92,7</b>	<b>86,9</b>	<b>72,5</b>
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	<b>σ<sub>R</sub> = 0,5 dB</b>		<b>σ<sub>P</sub> = 1,2 dB</b>			<b>σ<sub>Prog</sub> = 1,0 dB</b>		
<b>L<sub>e,max,OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>83,9</b>	<b>90,7</b>	<b>95,6</b>	<b>97,1</b>	<b>96,9</b>	<b>94,4</b>	<b>88,6</b>	<b>74,2</b>
<b>L<sub>o, OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>84,3</b>	<b>91,1</b>	<b>96,0</b>	<b>97,5</b>	<b>97,3</b>	<b>94,8</b>	<b>89,0</b>	<b>74,6</b>

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, OkT</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

8. Die **Windenergieanlage 5** ist gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4\_20\_051 Rev. 01 vom 04.08.2021 in Verbindung mit dem schalltechnischen Vermessungsbericht Windfest Grevenbroich GmbH Nr. SE20015B11 vom 30.03.2021 zur **Nachtzeit** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im **schallreduzierten Betriebsmodus NRO 99** mit einer maximalen Leistung von 3.580 kW und einer maximalen Drehzahl von 6,80 min<sup>-1</sup> zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

<b>f [Hz]</b>	<b>63</b>	<b>125</b>	<b>250</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>	<b>8000</b>
<b>L<sub>W,OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>79,2</b>	<b>86,2</b>	<b>87,3</b>	<b>89,3</b>	<b>92,3</b>	<b>91,6</b>	<b>84,2</b>	<b>70,9</b>
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	<b>σ<sub>R</sub> = 0,5 dB</b>		<b>σ<sub>P</sub> = 1,2 dB</b>			<b>σ<sub>Prog</sub> = 1,0 dB</b>		
<b>L<sub>e,max,OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>80,9</b>	<b>87,9</b>	<b>89,0</b>	<b>91,0</b>	<b>94,0</b>	<b>93,3</b>	<b>85,9</b>	<b>72,6</b>
<b>L<sub>o, OkT</sub> [dB(A)]</b>	<b>81,3</b>	<b>88,3</b>	<b>89,4</b>	<b>91,4</b>	<b>94,4</b>	<b>93,7</b>	<b>86,3</b>	<b>73,0</b>

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, OkT</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

9. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann gemäß § 26 BImSchG fordern, dass der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmungen III.2.1.5 bis III.2.1.8 zu erbringen ist. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann

erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in den Nebenbestimmungen III.2.1.5 bis III.2.1.8 festgelegten Werte  $L_{e, max, Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e, max, Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsberechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4\_20\_051 Rev. 01 vom 04.08.2021 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in den Tabelle 3 der Schallprognose des Ingenieurbüros planGIS Nr. 4\_20\_051 Rev. 01 vom 04.08.2021 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

10. Für die WEA Nr. 4 und Nr. 5 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen III.2.1.7 und III.2.1.8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) der jeweiligen WEA ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Umweltamt abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Umweltamt ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
11. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der WEA 3, 4 und 5 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
12. Die Schattenwurfprognose für fünf neue Windenergieanlagen, Windpark Heidsiek, Landkreis Hameln-Pyrmont (Revision 01), Projektnummer 4\_20\_051 vom 04.08.2021 von der Firma planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
13. Die Schattenwurfprognose weist für 133 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a sowie an 112 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus (Tabelle 2 der unter Ziff. III.2.1.12 genannten Prognose). Durch den Gutachter des Schattenwurfgutachtens in Zusammenarbeit mit dem Hersteller/Programmierer der Abschaltvorrichtung sind geeignete Immissionsorte auszuwählen, für die die konkret

- erforderlichen Abschaltparameter exakt ermittelt werden, um ein sicheres Abschalten der WEA bei Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer für alle Immissionsorte zu gewährleisten. Die hierfür ausgewählten Immissionsorte für die Schattenabschaltung sind vor Durchführung der finalen Programmierung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
14. Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
  15. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
  16. Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
  17. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle Windenergieanlagen innerhalb des im Schattenwurfgutachten (s. Ziff. III.2.1.12) ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Tabelle 2 des Schattenwurfgutachtens aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten (z. B. Zeitschaltuhr) außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
  18. Vor Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
  19. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 8 EEG 2023 bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
  20. Die fünf WEA sind mit dem Eiserkennungssystem „BLADEcontrol“ der Firma Weidmüller Monitoring Systems GmbH auszustatten. Ändert sich der Hersteller dieses Eiserkennungssystems, so ist dieser der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die

Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WEA ist im Rahmen der Errichtung (Probetrieb vor Inbetriebnahme) durch einen unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen und zu dokumentieren.

21. Durch Hinweisschilder (mindestens im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswegen frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
22. Ein Übergang der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung (z. B. durch Wechsel des Betreibers, Veräußerung einer oder mehrerer WEAs) ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Übertragung/Übernahme anzuzeigen.
23. Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) der WEA sind die für deren Errichtung notwendig gewordenen Veränderungen an Flächen (Zuwegungen, Lagerflächen und dergl.) insoweit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, als sie nicht für Betrieb, Instandhaltung und Rückbau der Anlage benötigt werden. Soweit Flächen für den Rückbau offen zu halten sind (keine agrarische Weiternutzung möglich), soll möglichst eine Abdeckung mit Schotterrasen oder entsprechender Begrünung erfolgen. Der Abschluss der entsprechenden Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
24. Sofern die Anlage(n) länger als 20 Jahre betrieben werden sollen, ist deren weitere Stand-sicherheit vor Ablauf des 20. Betriebsjahres der WEA gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
25. Zu allen Einrichtungen wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Nieder-spannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - ProdSG) fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.
26. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – ArbSchG) fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
  - Berichte zu den Prüfungen vor Inbetriebnahme
  - Betriebsanweisungen
  - Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen

27. Die Untere Immissionsschutzbehörde (Umweltamt) des Landkreises Hameln-Pyrmont ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich sowie zusätzlich innerhalb eines Tages in Textform zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

### III.2.2

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Bauaufsichtsbehörde**

gem. Stellungnahme vom 18.11.2022 in der (ergänzten) Fassung vom 10.07.2023

Aktenzeichen: AS1 – 0001/22

1. Die Hinweise und Auflagen der Prüfberichte zu den Typenprüfungen und den gutachterlichen Stellungnahmen bzgl. der WEA 1 bis WEA 5 vom Typ GE-5.5-158 – 50 Hz, NH 161 m, sind für die Bauausführung maßgebend und als Auflagen dieser Genehmigung zu beachten:

Prüfberichte des TÜV Nord für

- Hybridturm G20 GE 5.5-158, NH 161m, Prüfnr.: T-7009/18-1 Rev. 9 vom 10.01.2020

- Flachgründung mit Auftrieb D=25,00 m, Prüfnr.: T-7009/18-4, Rev. 4 vom 10.01.2020

Die Auflagen sowie alle Nebenbestimmungen der zugehörigen Prüfberichte und Gutachten sind zu beachten bzw. auszuführen.

2. Vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) müssen die erforderlichen Baugrundverbesserungen angegeben und genehmigt sein.

3. Die Abnahme und Überwachung der im Bodengrundgutachten der Firma BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg, Nr. 220498-1 beschriebenen Maßnahmen haben durch einen anerkannten Bodengutachter zu erfolgen. Darauf aufbauende Arbeiten dürfen erst durch die Freigabe eines anerkannten Baugrundsachverständigen ausgeführt werden.

4. Sollte zur Abführung des Niederschlagswassers eine Drainage anzulegen sein, so ist diese fachgerecht einzubauen und durch einen anerkannten Bodengutachter abnehmen zu lassen. Die Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert unmittelbar nach der Abnahme der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

5. Vor Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter aus GFK (Werkprüfzeugnis) vorzulegen.

6. Innerhalb von sechs Wochen ab Beginn des Probebetriebes einer jeden Windenergieanlage sind gutachterliche Bestätigungen einer anerkannten Prüfstelle über die korrekte Montage sowie die Funktionsfähigkeit für die Rotorblätter, die Maschinenbauteile (inkl. Nachweis der Schraubverbindung am Turmkopfflansch und Schweißnaht zum Turmblech), die Sicherheitseinrichtungen und die Handbücher für die jeweilige Anlage vorzulegen.
7. Der Beginn der Baumaßnahme (hier: Aushub der Baugrube) ist der Bauaufsichtsbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen, da diese einen Prüfenieur zur Abnahme der Bewehrung, der Ausführung und der Abmessungen des Fundamentes vor dem Betonieren beauftragt.
8. Der Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfenieur ist mindestens fünf Werktage vor Beginn das Betonieren der Stahlbetonbauteile anzuzeigen.
9. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn (Beginn der Bautätigkeit einschließlich Errichtung der Zuwegung) ist der Bauleiter im Sinne des § 55 der Nds. Bauordnung (NBauO) schriftlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu benennen.
10. Innerhalb des ersten Halbjahres nach der Montage, allerdings nicht unmittelbar nach der Inbetriebnahme, muss die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen durch Überprüfung und ggf. Nachspannen sichergestellt werden. Für die Schrauben ist regelmäßig mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
11. Die jeweiligen Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Beendigung der Nutzung, oder wenn sie länger als drei Jahre außer Betrieb sind, unverzüglich zurückzubauen. Fundament, Installationen sowie feste Zuwegungen sind vollständig zu entfernen, der entstehende Hohlraum ist so zu verfüllen, dass die landwirtschaftliche Verwendung der Grundstücke wieder gewährleistet ist.
12. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme (hier: Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) sind der Bauaufsichtsbehörde für die Türme die endgültigen Abnahmeberichte vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens sowie des Typenprüfberichtes für Gründung und Turm zu bescheinigen.
13. Der sichtbare Teil des Fundaments (Fundamentsockel) ist mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf vier Jahre verlängert werden. Die Feststellung über die verlängerte Frist trifft die Bauaufsichtsbehörde. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre, im Falle der Verlängerung des Zeitraums der Fremdüberwachung auf vier Jahre mindestens alle vier Jahre, ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Bauaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme unaufgefordert zuzuleiten.

14. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist unverzüglich der Rückbau jeder einzelnen Anlage einschließlich des Fundaments vorzunehmen. Auch die sonstigen im Rahmen des Vorhabens errichteten Nebenanlagen (Kranstellflächen u. ä.) sind in diesem Falle unverzüglich zurückzubauen, sofern diese für den weiteren Betrieb der evtl. verbliebenen übrigen WEA nicht mehr benötigt werden.
15. Spätestens einen Monat nach einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber der Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung unverzüglich vollständig zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Zudem hat der neue Betreiber eine auf ihn ausgestellte Sicherheitsleistung, die die unter Ziff. III.1.2.3 genannten Anforderungen erfüllt, in gleicher Höhe bei der Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen.
16. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung entsprechend Ziff. III.1.2.3 vorgelegt hat.

#### Brandschutz

17. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wurden objektbezogen, anhand eines Brandschutzkonzeptes, Az.: 1436.GR.20210619.112947, des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Fire Safety Deutschland, Sachverständiger Dipl.-Ing. Ansgar Richter, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg, vom 19.11.2021, nachgewiesen. Die darin enthaltenen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen, einzuhalten.
18. Vor Inbetriebnahme (einschließlich eines etwaigen Probetriebes) einer WEA ist vom Aufsteller der brandschutztechnischen Stellungnahme oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherrn beauftragt wird, bei der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen aus der unter Ziff. III.2.2.17 genannten brandschutztechnischen Stellungnahme und die unter Ziff. III.2.2.19 bis III.2.2.25 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen umgesetzt wurden. Ferner sind mit diesen Unterlagen die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die Fachunternehmerbescheinigungen und deren Abnahmebescheinigungen für brandschutztechnische Einrichtungen und Bauteile, geprüft bereitzuhalten.
19. Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist gemäß des unter Ziff. III.2.2.17 genannten Brandschutzkonzeptes für das Gesamtobjekt (alle WEAs) ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit der Nummerierung der einzelnen WEA zu erstellen. Der Plan ist bei der Bauaufsichtsbehörde zwecks Verteilung in 5-facher Ausfertigung (einmal laminiert, dreimal in Sichthüllen und einmal auf CD) einzureichen.

20. Die für die Feuerwehr nach den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) erforderlichen Zufahrten und Entwicklungsflächen sind gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen und ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar durch Schilder hinzuweisen.
21. Der Löschwasserpendelverkehr muss dauerhaft gesichert sein. Es ist zu gewährleisten, dass sich die Fahrzeuge nicht gegenseitig die Zufahrt versperren. Der Nachweis ist vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) zu erbringen.
22. In den einzelnen Windenergieanlagen sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.
23. Eine automatische Abschaltung der Anlagen bei einer Gefahrenerkennung ist jederzeit zu gewährleisten.
24. Beim Abschalten der WEA muss der Rotor arretiert werden, um so ein Trudeln des Rotors im abgeschalteten Zustand zu verhindern.
25. Die Abschaltung/Arretierung muss automatisch bei Ansprechen eingebauter Meldeeinrichtungen erfolgen und zusätzlich von der Überwachungszentrale des Betreibers aus möglich sein.

### III.2.3

#### Landkreis Hameln-Pyrmont

#### Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallbehörde

gem. Stellungnahme vom 03.03.2022

Aktenzeichen: 52.44-710 / 8-04 / 21 / 01\_06-10 hg

1. Das Baugrundgutachten (Ingenieurgeologisches Gutachten - BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Trendelburg, vom 19.11.2021; Projektnummer: 220498-1) ist Gegenstand dieser Genehmigung.
2. Die in dem unter Ziff. III.2.3.1 genannten Gutachten getroffenen Empfehlungen des Baugrundgutachters bei den Ausgestaltungen der Zuwegungen (Bodenverfestigung oder Bodenaustausch) und den Kranstell- und Arbeitsflächen sind zu berücksichtigen.
3. Hinsichtlich der Wahl der Tiefgründung ist gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich eine entsprechende Aussage zu treffen. Die ausführende Firma sowie eine Kontaktperson sind zeitnah zu benennen.
4. Für die Errichtung der Windenergieanlagen und die damit verbundenen Erdarbeiten wird eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** gefordert. Der Unteren Bodenschutzbehörde sind vor Beginn der Erdarbeiten geeignete Bodenkundliche Baubegleiter zu benennen. Nach

erfolgter Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde hat eine Beauftragung durch die Genehmigungsinhaberin zu erfolgen.

5. Bei den Arbeiten ist die DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben (Sept. 2019) - zu beachten und anzuwenden.
6. Die Bodenbearbeitung ist auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Eine darüber hinausgehende Bodenbearbeitung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde und dem begleitenden Bodengutachter im Vorfeld abzustimmen.
7. Der Baugrund ist durch tiefgründige Maßnahmen für die erforderlichen Gründungen zu verbessern. Die Durchführung der Bodenverbesserung und die Lagerung des Materials ist im Vorfeld mit der BBB und der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
8. Der Oberboden ist zu separieren und nach Anweisung der BBB vor Ort in geeigneten Mieten für die Verwertung bereit zu stellen.
9. Der Unterboden ist ebenfalls zu separieren und - sofern er nicht vor Ort wieder eingebaut werden kann - unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Normen, insbesondere §§ 6 – 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
10. Sämtliches im Zuge der Erdarbeiten einzubauendes Material (Splitt/Schotter, Beton-Recycling, etc.) hat umwelttechnisch unbedenklich (Klasse BM-0, BM-0\*, BM-F0\*, BM-F1 oder RC-1 der ErsatzbaustoffV) zu sein. Entsprechende Nachweise sind auf Grundlage von Beprobungen und laborchemischen Untersuchungen zu führen und für jedes Fundament der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
11. Das in den Baustraßen und Kranstellflächen verwendete Material muss ebenfalls umwelttechnisch unbedenklich (Klasse BM-0, BM-0\*, BM-F0\*, BM-F1 oder RC-1 der ErsatzbaustoffV) sein. Nachweise anhand von Mischproben und Analysen sind in Abstimmung mit dem begleitenden Bodengutachter der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
12. Ein Einbau von Recyclingmaterial ist zulässig. Vor dem Einbau des betreffenden Materials ist der Unteren Bodenschutzbehörde eine aktuelle umwelttechnische Unbedenklichkeitsanalyse des Materials (Klasse RC-1 der ErsatzbaustoffV) unaufgefordert vorzulegen.
13. Gegen einen Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund (insbes. Betriebsstoffe) sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

14. Betankungen dürfen nur auf befestigten Flächen unter Zuhilfenahme von Auffangwannen und/oder saugfähigem Betankungsfließ vorgenommen werden. Betankungsvorgänge von Kränen und kettenangetriebenen Baumaschinen sind während der Arbeitsphasen auf der Baustelle unter Zuhilfenahme von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug unter Aufsicht zulässig. Die Betankungsvorgänge sind zu protokollieren (Ort, Zeit, Menge, Aufsichtsperson). Sofern eine Betankung von weiteren schweren Maschinen und Geräten auf der Baustelle erforderlich wird, ist die Durchführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen vorher rechtzeitig mit der BBB und der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt) des Landkreises Hameln-Pyrmont einvernehmlich abzustimmen. Eine Betankung mit Kanistern ist nicht erlaubt.
15. Nach Rückbau der temporären Baustellen- und Verkehrsflächen hat eine Tiefenlockerung der Böden zu erfolgen. Alle Anforderungen hieran sind Ziff. III.2.5.16.b) zu entnehmen. Die Einhaltung dieser Vorgabe muss durch die BBB überprüft werden.
16. Die bei der Errichtung, beim Betrieb und beim Rückbau der Windenergieanlagen und der technischen Infrastruktur anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind für die Dauer von mindestens zehn Jahren vorzuhalten und der Unteren Abfallbehörde auf Anforderung vorzulegen.
17. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sich diese bei der weiteren Planung oder der Bauausführung zum Schutz des Bodens als notwendig erweisen sollten (Auflagenvorbehalt, § 12 Abs. 2a BImSchG).

### **III.2.4**

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie**

gem. Stellungnahme vom 31.03.2022

Aktenzeichen: 535/10.5 – Bo

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist so bald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und gegebenenfalls eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter Funde stattfinden kann.
2. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, sowie an das Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie -, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.
3. Alle Oberbodenabträge sind facharchäologisch durch einen studierten Archäologen(in) oder einen ausgebildeten Grabungstechniker(in) zu begleiten. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel im Beisein der

Fachkraft zu erfolgen. Der Oberbodenabtrag hat in Abstimmung mit dem/der Archäologen(in) vor Beginn der eigentlichen Erdarbeiten zu erfolgen.

4. Sollten bei dem Abtrag des Oberbodens archäologische Befunde oder Funde zutage treten, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) facharchäologische Untersuchungen (Bergung und Dokumentation) durch eine Grabungsfirma durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens in Fläche und Tiefe abdecken.
5. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.
6. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.
7. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Bergung und Dokumentation eventuell auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.
8. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD abzustimmen.
9. Die durch eine Grabungsfirma ausgeführte archäologische Untersuchung ist eng mit dem NLD, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen.
10. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.
11. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen sind für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14 NDSchG) zu beachten und einzuhalten.

### **III.2.5**

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

gem. Stellungnahme vom 31.08.2023

Az.: 532/11.14-We

1. Der von der Antragstellerin vorgelegte und durch das Büro PlanGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 05.07.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung, sofern nicht abweichend durch die Nebenbestimmungen und Hinweise dieser Genehmigung andere Regelungen getroffen werden.

2. Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten einschließlich Errichtung der Zuwegung) muss eine **ökologische Baubegleitung (ÖBauB)** benannt werden. Die ÖBauB muss durch eine unabhängige und fachlich qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Dipl.-Landespfleger/-in; Landschaftsökologe/-in, oder fachähnlich qualifizierte Person), die vertiefte Kenntnisse in der ökologischen Baubegleitung aufweist. Diese Person ist der UNB vor Beginn der Bauarbeiten namentlich zu benennen. Die Aufgaben der ÖBauB ergeben sich aus den im LBP in der Ausführung vom 05.07.2022 dargestellten Maßnahmen des Maßnahmenblattes V<sub>LBP1</sub>. Die ÖBauB ist auch zur Einhaltung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen einzusetzen. Sie hat nicht nur auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten, sondern auch auf den Gehölzschutz. Den Anweisungen der ÖBauB ist für die Dauer der Bauarbeiten für die Errichtung aller WEA Folge zu leisten.
3. Die von der ÖBauB eingeleiteten Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 15.03. des auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Jahres vorzulegen.
4. Spätestens mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (hier: Aufnahme des Probebetriebes) muss jeweils eine **ökologische Betriebsbegleitung (ÖBetrB)** insbesondere für die nachfolgend näher beschriebenen Maßnahmen benannt werden:
  - a. Ablenkfläche Rotmilan (LBP - Maßnahmenblatt V<sub>ASP6</sub>):

Die ökologische Betriebsbegleitung für die Umsetzung der Maßnahme V<sub>ASP6</sub> kann durch den Flächeneigentümer oder einen Bewirtschafter erfolgen. Ein Ansprechpartner ist der UNB vor erstmaliger Umsetzung der Maßnahme namentlich zu benennen. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners ist dies der UNB unverzüglich mitzuteilen.
  - b. Lebensraumaufwertung Feldlerche (LBP - Maßnahmenblatt A<sub>CEF1</sub>):

Die ökologische Betriebsbegleitung für die Umsetzung der Maßnahme A<sub>CEF1</sub> kann durch den Flächeneigentümer oder einen Bewirtschafter erfolgen. Ein Ansprechpartner ist der UNB vor erstmaliger Umsetzung der Maßnahme namentlich zu benennen. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners ist dies der UNB unverzüglich mitzuteilen. Der UNB ist für den beauftragten Zeitraum jährlich im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung unaufgefordert eine Karte zu übersenden, aus der die genaue Lage der Maßnahme für das jeweilige Jahr eindeutig hervorgeht.
  - c. Quartieraufwertungen durch Anbringung von 16 Fledermauskästen (LBP - Maßnahmenblatt A<sub>ASP1</sub>):

Die ökologische Betriebsbegleitung für die Umsetzung der Maßnahme A<sub>ASP1</sub> hat durch eine Person zu erfolgen, die Erfahrungen in der Anbringung und Betreuung von Fledermauskästen hat. Dabei muss es sich um eine unabhängige und fachlich qualifizierte Person handeln. Ein Ansprechpartner ist der UNB vor erstmaliger Umsetzung der Maßnahme zu benennen. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners

ist dies der UNB unverzüglich mitzuteilen. Ein jährliches Protokoll über die Betreuung der Fledermauskästen ist der UNB spätestens bis 31.03. des jeweils folgenden Jahres vorzulegen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Standort des jeweiligen Fledermauskastens (z. B. über Nummerierung und kartographische Darstellung)
- Art und Zeitpunkt der durchgeführten Wartungsarbeiten (Reinigung, erfolgter Austausch von Kästen etc.)
- Baumart
- Aufhängungshöhe des jeweiligen Fledermauskastens
- Dokumentation über Kontrollergebnisse mit folgenden Kategorien:
  - o Fledermauskästen durch Fledermäuse besetzt, aber kein Artnachweis möglich
  - o Fledermauskästen durch Fledermäuse besetzt, Artnachweis möglich
  - o andere Tiere vorgefunden
  - o Kasten leer

#### 5. Allgemeiner Artenschutz

Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel ist die allgemeine Brut- und Setzzeit zu beachten. Erhebliche Gehölzrückschnitte oder Fällarbeiten dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres erfolgen. Sollten diese Arbeiten zwingend in dem genannten Zeitraum erforderlich werden, ist vor Beginn der Arbeiten eine Freigabe durch die UNB einzuholen.

#### 6. Besonderer Artenschutz

Darüber hinaus werden in Umsetzung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Anlage 2 (Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 212 ff.) gem. Kap. 7.2 folgende temporären Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos festgesetzt:

##### Rotmilan

Bei Beginn bodenwendender Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem 100 m-Umkreis um den Mastfußmittelpunkt ist die jeweilige WEA für drei Tage zwischen dem 1. März und 15. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung hat gemäß den Angaben der Tabelle 19 in Verbindung mit Abbildung 7 des Maßnahmenblatts V<sub>ASP5</sub> des LBP zu erfolgen. Die Wirksamkeit der beschriebenen Abschaltungsmaßnahmen der jeweiligen WEA ist durch Abschaltprotokolle zu dokumentieren. Der UNB ist nach Möglichkeit eine Woche vor Beginn der Bewirtschaftungsereignisse oder spätestens unverzüglich nach Kenntnis des Betreibers unaufgefordert mitzuteilen, welche der jeweiligen WEA außer Betrieb genommen werden. Die Protokolle sind vom Betreiber vorzuhalten und der UNB auf Anforderung hin innerhalb von einer Woche zu übersenden.

## 7. Mastfußbereiche

Die Mastfußbereiche einschließlich der vom Rotor überstrichenen Flächen sowie der Kranstellflächen sind an allen fünf WEA-Standorten so zu gestalten, dass diese für den nahrungssuchenden Rotmilan möglichst unattraktiv sind:

- a. Für die in Karte 5 des Maßnahmenblatts V<sub>ASP2</sub> des LBP dargestellten Flächen ist eine früh hochwachsende Gras-Ruderalflur vorzusehen, welche jährlich einmalig ab Mitte September gemäht werden kann.
- b. Für alle weiteren Flächen, die im Einwirkungsbereich der Rotoren liegen, gilt Folgendes zu beachten:
  - Primär ist eine früh hochwachsende Gras-Ruderalflur vorzusehen, welche jährlich einmalig ab Mitte September gemäht werden kann.
  - Alternativ ist eine Schotterschicht aufzutragen, welche das Aufkommen von Vegetation verhindert.
  - Die Entwicklung von Brachflächen ohne jährlichen Schnitt ist nicht zugelassen.

Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betreffenden Flächen ist gleichwohl weiterhin möglich. Dabei geht es um die grundsätzliche Freihaltung des Umfeldes der Anlagen zur Verhinderung des Aufwuchses, insbesondere von Gehölzen. Das Maßnahmenblatt V<sub>ASP2</sub> definiert entsprechende Maßnahmen im Bereich des Mastfußes. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zu beauftragenden Bewirtschaftenden vertraglich zu vereinbaren. Die Verträge sind der UNB auf Anforderung zu übermitteln.

## 8. Ablenkflächen

Die in Abbildung 8 des Maßnahmenblatts V<sub>ASP6</sub> des LBP dargestellten Flächen nördlich des Naturfreundehauses Lauenstein (Gemarkung Lauenstein, Flur 10, Flurstück 30/1) sowie östlich des Ithkopfes (Gemarkung Lauenstein, Flur 9, Flurstück 14/2) eignen sich aufgrund ihrer Lage und Größe als Ablenkfläche für den Rotmilan und werden seitens der UNB anerkannt. Für die Ablenkflächen sind die im LBP unter dem Punkt Ausführungsplanung (Maßnahmenblatt V<sub>ASP6</sub>) beschriebenen Vorgaben einzuhalten. Die Maßnahme ist vertraglich so abzusichern, dass diese für die gesamte Zeit, in der sich die jeweilige WEA in Betrieb befindet, funktionsfähig sein muss. Dies gilt auch nach einem längeren Stillstand der Rotoren (z. B. bei einem länger andauernden Defekt oder nach einem Brand).

## 9. Brutvögel – Bauzeitenregelung

- a. Zur Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere (u. a. Nester der Feldlerche) sind die Bodenarbeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundaments etc.) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (d. h. außerhalb des 01.03. bis 30.09. eines Jahres) vorzunehmen.

- b. Wenn die Baufeldräumung in die Brut- und Aufzuchtzeiten fällt, ist die zu bearbeitende Fläche vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. Häckseln oder Grubbern und Vornahme einer Vergrämung mit Flutterband). Eine Ausnahme ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Bereichen unmittelbar vor Beginn der Errichtung der WEA keine Bodenbrüter dokumentiert sind. Die Vergrämung erfolgt durch das senkrechte Aufstellen von 2 Meter hohen Stangen, gemessen ab OK Gelände, mit einem jeweils daran befestigten Flutterband (ca. 1,5 m lang). Die Stangen sind im Abstand von circa 10 m bis 15 m zueinander im Baufeld aufzustellen. Es sind auch Stangen in den Grenzbereichen der Baufelder aufzustellen, so dass die Vergrämungswirkung auch in die an das Baufeld angrenzenden Bereiche hineinwirkt. Es ist sicherzustellen, dass sich das Flutterband auch bei geringen Windverhältnissen bewegt. Die Vergrämungsmaßnahmen sind vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten zu errichten bzw. durchzuführen.
- c. Sollten die Bauarbeiten nicht direkt an die Baufeldfreimachung anschließen, ist die Vegetation im Baufeld regelmäßig kurz zu halten.
- d. Im Rahmen der ÖBauB werden die Eingriffsflächen vor und während der Brutzeit in regelmäßigen Abständen auf Gelege der potenziell von der Planung betroffenen Brutvogelarten, insbesondere der Feldlerche, untersucht. Die Ergebnisse der ÖBauB sind in einem Bericht zu dokumentieren. Sollten Bruten von Offenlandvögeln innerhalb des Baufeldes festgestellt werden, sind die Arbeiten artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel zu unterbrechen und der Bericht der ÖBauB umgehend und unaufgefordert der UNB zuzuleiten. Bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA, ist der UNB unaufgefordert ein Abschlussbericht zu übersenden.

#### 10. Brutvögel – CEF-Maßnahmen

Die gemäß LBP festgelegten Ausweichflächen für die Feldlerche in der Gemarkung Lauenstein, Flur 11, Flurstücke 15/4, 20/3, 17/1 und Flur 12, Flurstück 1/1, welche jeweils in Teilen betroffen sind, sind ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme über mindestens drei Jahre der Betriebszeit der WEA vorzuhalten. Die Maßnahme ist spätestens mit Beginn der Brutzeit der Feldlerche, d. h. bis zum 01.04. eines jeden Jahres, abzuschließen. Der UNB ist mindestens ein Wochentag vor Beginn der Feldarbeiten (Anlegen eines doppelten Saatreihenabstandes) unaufgefordert in Form einer Karte oder Skizze mitzuteilen, welche Fläche für das jeweilige Jahr ausgewählt wird.

#### 11. Darüber hinaus sind in Umsetzung des Artenschutzleitfadens gem. Kap. 7.3 folgende Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen festzusetzen:

- a. Es ist ein artspezifisches bzw. artgruppenspezifisches Abschaltscenario im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei definierten Witterungsverhältnissen (Temperaturen über 10 °C, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe und in Zeiten ohne

Niederschlag) - alle Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein - an allen WEA gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 7.3 a) und den vorliegenden Informationen zur konkreten räumlichen Situation vorzusehen. Die genannten Kriterien sind während der gesamten Betriebsdauer umzusetzen. Die Zeiteinheit für eine Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion, d. h. bis zur Abschaltung, anhand der gemessenen Werte ist gemäß Behr et al. (2011) und Behr & Rudolph (2013) im 10 Minuten-Intervall durchzuführen (vgl. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes an WEA in Thüringen).

- b. Während der gesamten Betriebszeit der WEA ist der UNB über die Abschaltzeiten jährlich unaufgefordert bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres ein durch die UNB prüffähiges Betriebsprotokoll, einschließlich einer prüffähigen Dokumentation der Wetterdaten und Windgeschwindigkeiten, vorzulegen. Der Betreiber hat nachzuweisen, dass die jeweils festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten werden.
- c. Das Abschaltscenario kann erst im laufenden Betrieb der WEA durch das begleitende Gondelmonitoring (s. Ziff. III.2.5.12) einzelfallbezogen im Sinne des Artenschutzleitfadens nach Zustimmung der UNB optimiert werden.

## 12. Gondelmonitoring

Es ist ein mindestens zweijähriges Gondelmonitoring an den geplanten WEA Nr. 2 und WEA Nr. 5 nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 8) durchzuführen, welches mit Inbetriebnahme (hier: Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) der jeweiligen WEA zu beginnen ist. Dabei sind vom 01. April bis 15. Dezember eines Betriebsjahres die Fledermausaktivitäten (alle im Rotorbereich auftretenden Fledermausarten inkl. Zeitraum des Auftretens und zugehöriger Wetterdaten) aufzuzeichnen und auszuwerten.

- a. Die Inbetriebnahme ist so zu planen, dass die angegebenen Fristen eingehalten und Wetterdaten vollständig erfasst werden können. Sollte es Verzögerungen bei der Inbetriebnahme oder längerfristige Anlagenstillstände (durchgängiger Stillstand von mehr als zwei Wochen) nach Inbetriebnahme geben, ist der Zeitraum für das Gondelmonitoring entsprechend zu verlängern, so dass die Auswertbarkeit zweier vollständiger Betriebsjahre gewährleistet ist.
- b. Es ist mit der technisch maximal einstellbaren Reichweite der Mikrofone zu erfassen.
- c. Es hat eine einmalige Kalibrierung der Mikrofone zu Beginn des Gondelmonitorings zu erfolgen. Die dauerhafte Funktion der Mikrofone ist zu gewährleisten. Ausfälle sind schnellstmöglich, nach Möglichkeit innerhalb eines Tages, zu reparieren und zu protokollieren. Sollte die Funktionsfähigkeit nach spätestens zwei Wochen nicht wiederhergestellt werden können, ist die UNB zu informieren. Die gesamten Protokoll-ergebnisse sind der UNB auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- d. Die Erfassungsdaten sind durch eine qualifizierte, fachkundige und mit der Durchführung, Auswertung und Bewertung der Datensätze betraute Person zu erfassen, auszuwerten und zu bewerten. Die Ergebnisse sind der UNB jeweils spätestens im März des auf die Aufzeichnung folgenden Jahres vorzulegen und auszuhändigen. Dies

erfordert auch alle für die Beurteilung relevanten Daten wie insbesondere die Wetterdaten. Auch die Rohdaten sind der UNB auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

In Abhängigkeit der Ergebnisse des Gondelmonitorings können die unter Ziff. III.2.5.11 festgelegten Abschaltzeiten bzw. einzelne Parameter in enger Abstimmung mit der o. g. fachkundigen Person entsprechend der Vorgaben der UNB reduziert werden. Für eine Anpassung der Abschaltzeiten sind der UNB alle für die Prüfung relevanten Unterlagen vorzulegen. Sofern die Betriebszeiten angepasst werden, ist gemäß den artenschutzrechtlichen Anforderungen eine Signifikanzschwelle für die Schlagopferzahl von < 1 Fledermaus / Jahr einzuhalten und in den Betriebsalgorithmus zu integrieren.

### 13. Quartieraufwertungen

Die im Maßnahmenblatt A<sub>ASP1</sub> des LBP beschriebenen Maßnahmen zum Anbringen von Fledermauskästen sind im Winter vor Beginn der Baufeldfreimachung umzusetzen. Die in Abbildung 9 des LBP dargestellten Flächen dienen zur groben Orientierung, in welchen Bereichen die Kästen aufgehängt werden sollen. Die Standorte der Kästen sind so zu wählen, dass diese außerhalb eines Umkreises von 1.500 Metern um die beantragten Windenergieanlagen angebracht werden. Die genauen Standorte der Kästen sind der UNB nach abgeschlossener Anbringung mitzuteilen und in einer Karte nachvollziehbar darzustellen. Darüber hinaus ist ein Ergebnisprotokoll der jährlichen Kontrolle durch die ÖBetrB (Maßnahmenblatt A<sub>ASP1</sub> – „Quartieraufwertungen durch Anbringung von 16 Fledermauskästen“) unaufgefordert jeweils bis spätestens zum 31.03 des darauffolgenden Jahres einzureichen. Sollten Bäume mit entsprechenden Nistkästen gefällt werden müssen oder durch sonstige Ereignisse (Sturm, Brand o. ä.) zerstört werden, sind die betreffenden Kästen schnellstmöglich an geeigneter Stelle zu ersetzen.

### 14. Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der im LBP festgelegten Kompensationsmaßnahme (A<sub>LBP2</sub> im Maßnahmenblatt des LBP) gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG mit Beginn der Baumaßnahme (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z. B. Wegebau) einzuleiten. Soweit die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeführt werden, hat die UNB die Befugnis, deren Umsetzung zwangsweise durchzusetzen. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen sind mindestens für die Dauer des Eingriffs (Bestand der WEA einschließlich vollständigen Rückbaues der WEA und der Versiegelung) zu gewährleisten. Neben den in Maßnahmenblatt A<sub>LBP2</sub> beschriebenen Vorgaben gilt zu beachten, dass bodenwendende Arbeiten während der gesamten Dauer der Kompensationsmaßnahme nicht zulässig sind. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen sind auch bei Verpachtungen zu beachten und einzuhalten. Die UNB ist zwecks Abnahme nach erfolgter Herrichtung der Maßnahme gemäß A<sub>LBP2</sub> im Maßnahmenblatt des LBP zu unterrichten.

#### 15. Schutz von Gehölzen

Bestehende Feldgehölze oder Bäume sind zu erhalten und von Schäden fern zu halten. Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen dennoch zu Schädigungen kommen, ist die UNB umgehend zu informieren. Die geschädigten Gehölze sind vor Ort zu ersetzen. Art und Umfang sind im Rahmen eines LBP-Nachtrages zu regeln. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten. Wenn im Zuge der Erschließung des Baugebietes eine Entfernung von Gehölzen oder Bäumen unvermeidbar ist, ist in enger Abstimmung mit der UNB festzulegen, wie und an welcher Stelle eine Ersatzpflanzung bzw. Kompensation i. S. d. § 15 BNatSchG erreicht werden kann.

#### 16. Rückbau temporär genutzter Flächen

- a. Die temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.
- b. Nach Rückbau der temporären Baustellenflächen hat nach Abschluss der Bauarbeiten eine Tiefenlockerung der Böden zu erfolgen. Dazu ist nach Entfernung der eingebrachten Baustoffe der Unterboden mit einem Schwergrubber bis zu einer Tiefe von ca. 60 cm, gemessen ab Oberkante der betroffenen Fläche, kreuzweise aufzureißen und dadurch tiefenzulockern. Der Abstand der Aufreißhaken des Grubbers darf max. 50 cm betragen. Zur Einhaltung dieser Vorgaben ist die Maßnahme von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
- c. Eine Schlussabnahme nach erfolgtem Rückbau der temporär genutzten Flächen wird angeordnet.

#### 17. Kabeltrasse

Aufgrund des zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung fehlenden Netzanschlusspunktes kann eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung im Hinblick auf die zu erstellende Kabeltrasse derzeit nicht abgegeben werden. Die Verlegung der Kabeltrasse ist eng mit der UNB abzustimmen. Dazu sind Unterlagen zur Streckenplanung und zum geplanten Zeitpunkt der Maßnahme einzureichen. Aufgrund des fehlenden Netzanschlusspunktes ist zudem die Berechnung der Kompensationsflächen als Nachtrag zum LBP nachzureichen. Gleiches gilt für bisher noch unvorhersehbare Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Bau der WEA entstehen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen, spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA, erfolgt eine abschließende Bilanzierung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen, bei der auch die tatsächlich dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch eine Vermessung ermittelt und im LBP nachbilanziert werden.

18. Alle Maßnahmen müssen vertraglich so abgesichert werden, dass diese für die in den jeweiligen Nebenbestimmungen definierten Zeiträumen (z. B. Betriebszeit der WEA) funktionsfähig sein müssen. Auf Anforderung sind der UNB die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen.

### III.2.6

#### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Luftaufsicht militärisch)**

gem. Stellungnahme vom 24.02.2022

Aktenzeichen: Infra I 3\_II-570-21(a)-BIA

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln **unter Angabe des Zeichens Infra I 3\_II-570-21(a)-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

### III.2.7

#### **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover (Luftaufsicht zivil)**

gem. Stellungnahme vom 15.03.2022

Aktenzeichen: 4212/30316-3 (14/22)

#### 1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

#### 1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnungen der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

**Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.** Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

### 1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

### 1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)** unverzüglich bekannt zu geben.

Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

### 1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisse) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### 2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und

b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,

unter Angabe des Aktenzeichens **4212/30316-3 (14/22)**

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10621)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugs-ellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### III.2.8

#### Landkreis Hameln-Pyrmont

#### Untere Wasserbehörde

gem. Stellungnahmen vom 03.03.2022 und 26.06.2023

Aktenzeichen: 52.44-710/8-04/21/01\_06-10 hg

1. Seitens der Antragstellerin ist geplant, in sämtlichen Fundamentbereichen der fünf WEA Schürfe auszuführen, um vor Baubeginn die Wassersituation zu klären. Die Untere Wasserbehörde ist über den Beginn der Schürfe mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu informieren, um einen Außendiensttermin und damit eine Begleitung der Schürfe vornehmen zu können.
2. Ein Zulauf von Oberflächenwasser ist während der Erdarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden und das anfallende Wasser ist ordnungsgemäß und schadlos abzuleiten. Ein Entstehen von Erosionen ist zu vermeiden.
3. Das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserverunreinigungen durch Havarien oder unsachgemäße Lagerung sowie unsachgemäßen Einsatz von Betriebsstoffen ist zu unterbinden. Sollten Kontaminationen festgestellt werden, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren und sind die belasteten Bereiche durch geeignete Verfahren und Maßnahmen, z. B. Abwischen mit Filtertüchern oder Auskoffern, zu sanieren.

### III.3 Hinweise

#### III.3.1

##### Landkreis Hameln-Pyrmont

##### Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
2. Hier nicht gem. § 13 BImSchG eingeschlossene, für die Realisierung des Vorhabens jedoch notwendige Entscheidungen, z. B. der zuständigen Straßenbaubehörde, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde oder der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) sind bei Vorliegen der konkreten Planungsdaten nach Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Behörden separat zu beantragen. Die Genehmigungsbehörde soll über entsprechende Verwaltungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Solange erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen nicht erteilt sind, kann dieser Bescheid für die WEA nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die genannten Entscheidungen für die aktuelle Baudurchführung noch nicht benötigt werden. Erfolgen weitere bauliche Aktivitäten ohne die notwendigen Entscheidungen und werden diese dann nicht im Sinne der Antragstellerin getroffen, geht dies zu Lasten der Antragstellerin und kann u. U. Rückbaumaßnahmen zur Folge haben.

3. Dieser Bescheid wird gem. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont (zusätzlich erfolgen Hinweisbekanntmachungen in der „Deister- und Weserzeitung“, der „Neuen-Deister-Zeitung“ und der im Raum Salzhemmendorf erscheinenden „Salzhemmendorf aktuell“) sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen. Zusätzlich wird der Bescheid zur Einsicht ausgelegt. Auf Ort und Zeitraum der Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

#### III.3.2

##### Landkreis Hameln-Pyrmont

##### Untere Bauaufsichtsbehörde

1. Abgrabungen und Aufschüttungen, die zur Erstellung der Zuwegungen und der Kranstellflächen erforderlich sind und nicht nur temporär benötigt werden sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.

2. Folgende Abnahmen sind bauaufsichtlich erforderlich:
  - a. Bodengutachter
  - b. Prüfstatiker

### **Brandschutz**

3. Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) - Fassung März 2022 - (RdErl. d. MU v. 1.4.2022 – Az. 63-24011/2022, Nds. MBl. Nr. 14/2022 S. 508 ff.) ist einzuhalten.
4. Es wird dringend empfohlen, jede WEA ist mit einer automatischen Branderkennungs- und Feuerlöschanlage für WEAs zur frühzeitigen Brandbekämpfung gemäß dem Leitfaden für den Brandschutz für Windenergieanlagen (WEA) vom VdS-Verlag (VdS 3523 : 2008-07 (01)) auszustatten.
5. Seitens der Genehmigungsbehörde wird der Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) - Leitfaden für den Brandschutz“ vom VdS-Verlag (VdS 3523 : 2008-07 (01)) empfohlen.
6. Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsamter bzw. Ämter für Arbeitsschutz).
7. Die Prüfung des Explosionsschutzes (der Explosionsgefahr) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Die Prüfung obliegt den zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) für die Prüfung nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV), die im Rahmen der Liberalisierung des Prüfwesens in Deutschland eingeführt wurden und diese seit dem 1. Januar 2006 durchführen. Zugelassene Überwachungsstellen sind beispielsweise TÜV, DEKRA, GTÜ und SGS.
8. Die erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) und DVGW-Arbeitsblatt W405, ist durch die Gemeinde sicherzustellen. Von einer gesicherten Löschwasserversorgung wird ausgegangen.

### **III.3.3**

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie**

gem. Stellungnahme vom 31.03.2022

Aktenzeichen: 535/10.5 – Bo

1. Die unter Ziff. III.2.4 genannten archäologischen Untersuchungen können zeitnah begonnen werden.

2. Treten keine Bodenfunde-/Befunde auf, wird der entsprechende Bauabschnitt nach Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) zur sofortigen Baufortführung freigegeben.
3. Die Dokumentation und die Funde verbleiben beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen gemacht werden oder Denkmale der Erdgeschichte entdeckt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

5. Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont ist hergestellt.
6. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege können im Internet über folgende Webseite abgerufen werden: <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/dokumentation/fachinformation-archaeologie-145712.html>

### III.3.4

#### **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover (Luftaufsicht zivil)**

gem. Stellungnahme vom 15.03.2022

Aktenzeichen: 4212/30316-3 (14/22)

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

### III.3.5

#### **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hameln**

gem. Stellungnahme vom 24.03.2022

Aktenzeichen: 2111/31024-31034-21/2022-B1

1. Für die spätere Beantragung der drei erforderlichen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse sind einzeln und auf die jeweilige Sondernutzung bezogen - rechtzeitig und zu Beginn der Erarbeitung der Ausführungsplanung der Wege und Baustelleneinrichtungen - entsprechende prüffähige Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung der verkehrssicheren Abwicklung der Verkehre und die erforderlichen Eingriffe in die Straßen- und Wegesubstanz aufzeigen (z. B. Schleppkurvendarstellungen, notwendige Aufweitungen oder Veränderungen der Straßen und Wege in Lage und Höhe und deren bautechnische Ausführung, vorgesehene Baustellenabsicherung).
2. Auf die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont (Straßenverkehrsamt) für die erforderliche Anordnung der Baustellenbeschilderung und -markierung wird hingewiesen.
3. Die Stellungnahme der NLStBV betrifft ausschließlich straßenbaubehördlich zu vertretende Belange. Sie erfolgt ungeachtet anderer öffentlicher und privater Rechte und lässt diese ausdrücklich unberührt.

### III.3.6

#### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

gem. Stellungnahme vom 28.03.2022

Aktenzeichen: TOEB.2022.02.00339

1. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:
  - Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
  - erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
  - das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
  - das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
  - den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren)

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und

insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

2. Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

#### **IV.**

##### **Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen – insbesondere...**

- Formantrag auf Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG vom 07.09.2021, u. a. mit Lageplänen mit Zuwegungen u. Kranstellflächen, Beschreibung der Anlagen und deren Betrieb
- Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 04.08.2021 (Rev. 01)
- Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 04.08.2021 (Rev. 01)
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Gutachterliche Stellungnahme der I17-Wind GmbH & Co. KG zur Standorteignung, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-471 Rev. 01 vom 21.12.2021 mit Einarbeitung der standortspezifischen Betriebslastrechnung

- Prüfberichte des TÜV Nord für
  - Hybridturm G20 GE 5.5-158, NH 161m, Prüfnr.: T-7009/18-1 Rev. 9 vom 10.01.2020
  - Flachgründung mit Auftrieb D=25,00 m, Prüfnr.: T-7009/18-4, Rev. 4 vom 10.01.2020
- Ingenieurgeologisches Gutachten zum Windpark Heidsiek für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen vom 19.11.2021 der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG sowie diesbezügliche ergänzende Stellungnahme st220498-1 vom 08.03.2023
- Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark Heidsiek, Rev. 01 der planGIS GmbH vom 05.07.2022
- Artenschutzprüfung zum Windpark Heidsiek der planGIS GmbH vom 03.02.2022 (Rev. 01)
- Avifaunistisches Gutachten im Bereich des Windenergieprojektes Hemmendorf des Büros für angewandte Biologie vom 28.10.2019, einschließlich der Nachträge zum Gutachten vom 30.10.2020 und vom 15.08.2021 sowie die Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes und die Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln im Umfeld des geplanten Windparks „Heidsiek“ (2019)
- Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Heidsiek; Bericht Erfassungsjahr 2018/2019 des Herrn Dipl.-Ing. Andreas Hahn vom 09.09.2021
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung der planGIS GmbH vom 27.08.2021 (Rev. 00)
- UVP-Bericht der planGIS GmbH vom 09.02.2022 (Rev. 01)

## V. Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Flecken Salzhemmendorf	Hauptstraße	2	31020	Salzhemmendorf
Flecken Coppenbrügge	Schloßstraße	2	31863	Coppenbrügge
Stadtwerke Weserbergland	Hafenstraße	14	31785	Hameln
Bauaufsichtsamt				im Hause
BAIUDBw	Postfach	2963	53019	Bonn
NLSfBV -Luftaufsicht-	Göttfinger Chaussee	76a	30453	Hannover
BUND Hameln-Pyrmont	Berliner Platz	4	31785	Hameln
Deutscher Gebirgs- u. Wanderverein, LV Niedersachsen	Rolansmauer	23a	49074	Osnabrück
Heimatbund Niedersachsen	Groß-Buchholzer Kirchweg	73	30655	Hannover

Nds. Landesforsten, Forstamt Oldendorf	Südstraße	13	31840	Hess. Oldendorf
Landvolk Niedersachsen Haupt-geschäftsstelle Hameln	Klütstraße	10	31787	Hameln
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz	Goebenstraße	3a	30161	Hannover
Landesjägerschaft Niedersachsen	Schopenhauer Straße	21	30625	Hannover
BUND Landesverband Niedersachsen	Goebenstraße	3a	30161	Hannover
NABU Hameln-Pyrmont	Steinweg	8	31863	Coppenbrügge
Naturschutzverband Niedersachsen	Alleestraße	1	30167	Hannover
NLWKN	An der Scharlake	39	31135	Hildesheim
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Niedersachsen	Johannsenstraße	10	30159	Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Standort Hannover	Wunstorfer Landstraße	9	30453	Hannover
Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.	Stresemannallee	12	30173	Hannover
Landkreis Hameln-Pyrmont, UAB				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont, UBB				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont, UIB				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont, UWB				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont, Regionalplanung				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt				im Hause
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Bahnhofplatz	2-4	31134	Hildesheim
LBEG	Stilleweg	2	30655	Hannover
GWS Stadtwerke Hameln GmbH (Strom Netzbetreiber)	Hafenstraße	14	31785	Hameln
Westfalen Weser - Netz (Erdgas Netzbetreiber)	Tegelweg	25	33102	Paderborn
Ericsson Services GmbH -CHG-	Prinzenallee	21	40549	Düsseldorf
GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL	Kölnische Straße	108-112	34119	Kassel
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien-PLEdoc GmbH	Europaplatz	1	10557	Berlin
Purena GmbH, Netzgebiet West	Gladbecker Straße	404	45326	Essen
NLSfBV - Straßenbauamt -	Friedrichstraße	54	31832	Springe
ZPD - PD Digitalfunk Nds. -	Roseplatz	5	31787	Hameln
TenneT TSO GmbH	Tannenbergallee	11	30163	Hannover
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Eisenbahnlängsweg	2a	31275	Lehrte
Deutsche Breitbanddienste	Georg-Brauchle-Ring	23-25	80992	München
	Tullastraße	4	69126	Heidelberg

Bundesnetzagentur - Referat 226-10 -	Fehrbelliner Platz	3	10707	Berlin
Deutsche Telekom Technik GmbH - Niederlassung Nord PTI 21	Neue-Land-Straße	6	30625	Hannover
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	Goslarsche Straße	3	31134	Hildesheim

## VI. Rechtsgrundlagen – insbesondere...

- §§ 4 - 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m.
- § 10 BImSchG (*förmliches Genehmigungsverfahren*) - § 13 BImSchG
- § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m.  
Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- §§ 1 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)
- § 12 BImSchG (*Nebenbestimmungen*)
- § 1 und Anlage 1 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung Umwelt- und Arbeitsschutz  
(Nds. ZustVO-UmwAS)

(alle Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung)

## VII. Begründung

Die Firma JUWI GmbH (vormals Windwärts Energie GmbH) hat am 14.09.2021 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich des Fleckens Salzhemmendorf gestellt.

Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig. Das Bauvorhaben liegt in keiner ausgewiesenen Vorrangzone für die Windenergie. Der Flecken Salzhemmendorf als Standortgemeinde verweigerte mit Schreiben vom 02.03.2022 unter Hinweis auf die bestehende Flächennutzungsplanung des Fleckens das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB. Da der geltende Flächennutzungsplan für den Flecken Salzhemmendorf jedoch unter einem Bekanntmachungsmangel leidet, der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2.19) einen sog. „Ewigkeitsfehler“ darstellt, hat der Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständige Behörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

Da es sich bei den vorgesehenen WEA um Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Vorhabenträgerin beantragte gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer (freiwilligen) Umweltverträglichkeitsprüfung. Da die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, 2 UVPG als zweckmäßig erachtet hat, entfiel gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG das Erfordernis zur Durchführung einer Vorprüfung. Für das Genehmigungsverfahren bestand daher gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens führte dazu, dass das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen war. Im Zuge dessen erfolgte in der Zeit vom 02.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022 zunächst eine öffentliche Bereitstellung der Antragsunterlagen durch Veröffentlichung im Internet/per elektronischen Abruf. Im Zeitraum vom 02.01.2023 bis einschließlich zum 03.02.2023 erfolgte eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde und bei den von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden (Flecken Salzhemmendorf und Flecken Coppenbrügge). Innerhalb der mit dem 03.03.2023 abgeschlossenen Einwendungsfrist gingen insgesamt 17 Einwendungen gegen das Vorhaben ein. Diese wurden in einem Erörterungstermin am 20.03.2023 in Salzhemmendorf, OT Lauenstein, öffentlich behandelt.

Es war festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar Schutzgüter i. S. d. UVPG beeinträchtigt werden, die Beeinträchtigungen aber nicht dergestalt sind, dass sie einer Genehmigung des Vorhabens, wenn Errichtung und Betrieb entsprechend diesem Genehmigungsbescheid erfolgen, entgegenstehen. Es ist demnach davon auszugehen, dass u. a. durch die Festsetzung der auf den Vorseiten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise gewährleistet ist, dass von den Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BImSchG und des UVPG ausgehen.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung in die Begründung dieser Genehmigung aufzunehmen:

## **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Firma JUWI GmbH (vormals Windwärts Energie GmbH), Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt (Antragstellerin), hat beim Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständiger Unterer Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.5-158 gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG gestellt. Die geplanten WEA haben eine Nabenhöhe von 161 m und eine Gesamthöhe über Geländeoberkante von 240 m, bei einer Nennleistung von je 5,5 MW.

Sie sollen an den folgenden Standorten in 31020 Salzhemmendorf errichtet werden:

lfd. Nr. AST	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
WEA 1	08-06	Lauenstein	11	15/4	540084	5771459
WEA 2	08-07	Lauenstein	11	17/1	539911	5771059
WEA 3	08-08	Hemmendorf	3	55/2	540413	5771173
WEA 4	08-09	Lauenstein	11	17/1	540228	5770804
WEA 5	08-10	Lauenstein	12	1/1	540102	5770402

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Genehmigungsbehörde hat das Entfallen einer UVP-Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Daher besteht für das Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BImSchG, der 9. BImSchV und den dazu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf:

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Genehmigungsbehörde hat bei UVP-pflichtigen Anlagen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erstellung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkung des Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter.

Die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung sind gemäß § 21 Abs. 1 a Nr. 2 der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen. Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wurden im vorliegenden Fall die zusammenfassende Darstellung sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen in einem Dokument erstellt. So werden zunächst die Auswirkungen auf ein betreffendes Schutzgut dargestellt und direkt im Anschluss bewertet, bevor das nächstes Schutzgut betrachtet wird.

## **2. Grundlagen zur Bewertung der Umweltverträglichkeit**

Gemäß § 4e der 9. BImSchV hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der Genehmigungsbehörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Der Untersuchungsrahmen sowie die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen wurden im Rahmen eines sogenannten Scoping-Termins nach § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV und § 5 UVPG festgelegt, der am 08.10.2021 in Hameln durchgeführt wurde.

Es wurden die unter Ziff. IV genannten Antragsunterlagen eingereicht, welche auch Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung waren. Ergänzend dazu wurden neben den eigenen Ermittlungen der Genehmigungsbehörde die vorliegenden Stellungnahmen Dritter für die Umweltverträglichkeitsprüfung herangezogen.

### **Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

#### 2.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

##### 2.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

#### **Schallimmissionen**

Von den Windenergieanlagen gehen Schallimmissionen in Form von mechanischen und aerodynamischen Geräuschen während des Betriebs auf die umliegende Wohnbebauung aus. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die ergibt, dass die gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlaubten Immissionsrichtwerte an der überwiegenen Anzahl der Immissionsorte eingehalten werden. Für die Schallimmissionsprognose wurde ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) hinzugerechnet, weil die WEA des Typs GE 5.5-158 bisher lediglich einfach vermessen sind.

Die Überschreitung des Richtwertes an einzelnen Immissionsorten macht eine optimierte Betriebsweise für die Nachtstunden obligatorisch, der durch die Nebenbestimmungen zu Ziff. III.2.1 Rechnung getragen wird. In der Gesamtbelastung findet gleichwohl auch mit nächtlicher Schallreduzierung an drei Immissionsorten eine Überschreitung des Richtwertes um 1 dB(A) statt, die gem. Punkt 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm als irrelevant einzustufen und daher hinzunehmen ist. Dies wird auch durch die obergerichtliche Rechtsprechung bestätigt (u. a. OVG Lüneburg, 12 LA 157/08 vom 31.03.2010; OVG Hamburg, 1 Bs 163/18 vom 30.10.2018).

Der Flecken Salzhemmendorf weist in seiner Stellungnahme vom 24.01.2023 darauf hin, dass die Anwendung einer sog. „Gemengelage“ für den Immissionsort G (Salzhemmendorf, Kurgebiet, nördlicher Teil) aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar sei. Bei Vorliegen einer („unechten“) Gemengelage ist nach der Rechtsprechung ein angemessener Zwischenwert der Richtwerte der TA Lärm zu bilden. Bei Kurgebieten, die an den Außenbereich angrenzen und durch ein dort privilegiertes Vorhaben einer erhöhten Lärmbelastigung ausgesetzt sind, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte um bis zu 5 dB (A) zugemutet werden (BVerwG, 4 A 1.13 vom 17.12.2013; OVG Saarlouis 2 B 584/17 vom 03.11.2017). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Kurgebiet bereits im Jahre 1991 durch Bebauungsplan ausgewiesen wurde, bis heute aber im nördlichen Bereich keine entsprechende Bebauung erfolgt ist, und unter Beachtung der besonderen Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbaren Energien (EEG 2023), demzufolge die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist eine Erhöhung des nächtlichen Immissionsrichtwertes von 35 dB(A) auf 40 dB(A) akzeptabel. Dieser Richtwert wird unter Beachtung der o. g. nächtlichen Schallreduzierung eingehalten.

### **Infraschall**

Nach heutigem wissenschaftlich gesichertem Stand gehen von dem unhörbaren Infraschall keine erheblichen Belästigungen und keine Gesundheitsbeeinträchtigungen aus. Die Infraschallimmissionen moderner WEA liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Auffassung wird von mehreren Obergerichten (u. a. OVG Lüneburg, 12 LB 8/07 vom 18.05.2007; VGH Kassel, 3 B 1209/21 vom 27.01.2022) bestätigt.

### **Impuls- und Tonhaltigkeit**

Sofern von den WEA eine Ton- bzw. Impulshaltigkeit ausgeht, wird der Betreiber der WEA aufgefordert diese Ton- bzw. Impulshaltigkeit zu beseitigen. Anderenfalls entsprechen die WEA nicht dem Stand der Technik und wären nicht genehmigungsfähig.

### **Schattenwurf**

Es wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Der Schattenwurf der Rotoren ist vor allem abhängig vom Stand und der Intensität der Sonne. Die empfohlenen Richtwerte werden laut Gutachten an diversen Immissionsorten, teils erheblich, überschritten.

Deshalb ist an allen fünf WEA die Installation einer Abschaltvorrichtung erforderlich, welche anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindert und so die Einhaltung der gesetzlich definierten Grenzwerte sicherstellt.

### **Lichtimmissionen**

Der sogenannte „Disco-Effekt“ der sich drehenden Rotorblätter kann als Belästigung empfunden werden. Durch die Verwendung spezieller Farbanstriche der Rotorblätter wird dieser Effekt, der durch wechselnde Lichtreflektion an den Rotorblättern entsteht, vermieden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten. Negative Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften durch nächtliche Beleuchtung der WEA werden so weitestgehend vermieden. Formal ist die Errichtung der BNK im Zuge eines gesonderten Zulassungsverfahrens zu behandeln.

### **Eiswurf, Brandschutz, Havarien**

Abhängig von den Vereisungsbedingungen kann es auf dem Rotorblatt einer WEA zu starken Vereisungen kommen, in deren Folge eine Gefahr durch sich lösende Eisstücke besteht. Gemäß den Antragsunterlagen wird bei den WEA für die Eiserkennung das System „BLADEcontrol“ der Firma Weidmüller eingesetzt. Dieses Modul schaltet die Anlagen bei Eisansatz automatisch ab. Das System bietet nach Ansicht verschiedener Obergerichte (z. B. OVG Lüneburg, 12 ME 38/07 vom 17.09.2007) ausreichenden Gefahrenschutz. Spaziergänge in unmittelbarer Nähe der WEA geben keinen Schutzanspruch gegen Gefahren und entsprechen nach Ansicht u. a. der Verwaltungsgerichte Magdeburg und Saarlouis dem allgemeinen Lebensrisiko, weil die Gefahr gering ist.

Ein Brandschutzkonzept wurde durch die Antragstellerin vorgelegt und wird mit den örtlichen Feuerwehren erörtert.

### **Optisch bedrängende Wirkung**

Windenergieanlagen können eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen. Als Kriterien für eine möglicherweise bedrängende Wirkung wird in der (älteren) Rechtsprechung die 2- bis 3-fache Anlagenhöhe genannt. Mit der gesetzlichen Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Regelfall nicht vorliegt, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) entspricht. Bei einer Gesamthöhe der Anlagen von 240 m beträgt die zweifache Anlagenhöhe im vorliegenden Fall 480 m. Der Abstand zu der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mindestens 790 m.

Das bedeutet, dass noch ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung besteht. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Mit Stellungnahme vom 24.01.2023 verweist der Flecken Salzhemmendorf auf eine für den Flecken erstellte Potenzialflächenanalyse, die für Windenergieanlagen einen minimalen Abstand von 800 m zu Siedlungsbereichen/Wohnbaunutzung zu Grunde legt. Ein im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens zu beachtender Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan, der für die

Windenergienutzung relevante Abstände festlegt, existiert jedoch nicht. Da die gesetzlichen Anforderungen des § 249 Abs. 10 BauGB an den Siedlungsabstand eingehalten sind, ist die diesbezügliche Einwendung des Fleckens unbeachtlich. Im Übrigen besteht nach Auffassung der Gerichte kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.

## 2.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Bei den vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen wurden Vorbelastungen berücksichtigt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der rechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Eine wichtige Wechselwirkung ist die Auswirkung auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese wird zusammen mit der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgenommen. Der Mensch ist außerdem als integrativer Bestandteil aller in der Bewertung beschriebenen Schutzgüter zu sehen.

Die Auswirkungen auf den Menschen werden zunächst als erheblich negativ eingestuft. Durch das Einhalten der in der Genehmigung aufgeführten Bedingungen und Auflagen lassen sich diese Beeinträchtigungen aber auf ein Maß reduzieren, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. In diesem Fall bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen zurück.

## 2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 2.2.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### **Schutzgut Tiere**

Die Artenschutzprüfung für den geplanten Windpark mit Stand vom 03.02.2022 (ASP 2022) und ihre Anhänge setzen sich plausibel und nachvollziehbar mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG auseinander. Grundlage für die ASP 2022 waren das avifaunistische Gutachten sowie verschiedene Nachträge aus den Jahren 2019 bis 2021, die durch angepasste Planungen erforderlich waren. Zudem wurde die fledermauskundliche Einschätzung aus dem Jahr 2021 hinzugezogen. Die Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde hat ergeben, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel werden allerdings Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden entsprechende Nebenbestimmungen in der Genehmigung festgesetzt.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist gemäß niedersächsischem Artenschutzleitfaden (MU 2016) zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten und/oder - bei Fledermäusen - vergleichbar kausaler Unfälle („Barotrauma“) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Tatbestand des Tötungsverbots aufgrund der bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließenden Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere erst dann erfüllt,

wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mit denen solche Kollisionen bereits im Vorfeld vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen.

Ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, ist anhand der naturschutzfachlichen Untersuchungen im Wirkungsradius des geplanten Windparks festzustellen. Dabei ist sowohl das allgemeine Gefährdungspotenzial von WEA als auch das artspezifische Verhalten der nachgewiesenen Arten einzubeziehen.

Die kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten sind im Artenschutzleitfaden (MU 2016) aufgeführt. Diese Artengruppen sind für das beantragte Vorhaben gutachterlich untersucht und geprüft worden. Bauzeitliche Tötungen von Fledermäusen oder Vögeln (einschließlich ihrer Entwicklungsstadien) finden durch Bauzeitenregelung und Umweltbaubegleitung Berücksichtigung.

Ein Störungsverbot kann eintreten, sofern von der Errichtung oder dem Betrieb von WEA erhebliche Beunruhigungen und Scheuchwirkungen ausgehen und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Die Erheblichkeitsschwelle ist gemäß Artenschutzleitfaden dann überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt (MU 2016).

Die im Maßnahmenblatt ACEF1 in Verbindung mit Abbildung 10 des LBP dargestellte Maßnahme zur Lebensraumaufwertung wird als Maßnahme zur Optimierung von Brut- und Nahrungshabitaten im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet. Für alle anderen Artengruppen bestehen keine als erheblich zu bewertenden Störungen durch die WEA.

### **Rotmilan, Greifvögel**

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016) empfiehlt einen Mindestabstand von 1.500 m zu planungsrelevanten Brutplätzen des Rotmilans. Für den im Untersuchungsgebiet innerhalb dieses Radius besetzten Rotmilanhorst (Nachweis aus dem Jahr 2019) war das Tötungsrisiko in der ursprünglichen Planung mit sechs WEA nicht auszuschließen. Durch Anpassung der Planung und Reduzierung des Windparks auf fünf WEA wird ein Mindestabstand von 1.250 m der westlichsten Anlage zum Waldrand am Ithkopf und damit dem Brutplatz des Rotmilans eingehalten. Die durchgeführte Raumnutzungsanalyse gemäß Karte 3 des LBP zeigt eine häufige Frequentierung im Bereich des geplanten Windparks durch den Rotmilan.

Um Nahrungsflüge des Rotmilans aus dem Risikobereich des geplanten Windparks heraus zu verlagern, werden zwei als Grünland genutzte Flächen im Nahbereich des kartierten Rotmilanhorstes als Ablenkflächen gemäß den Vorgaben in Maßnahmenblatt V<sub>ASP6</sub> in Verbindung mit Abbildung 8 des LBP festgelegt. Die Lage dieser Flächen wurde so gewählt, dass der Rotmilan für seine Nahrungssuche den Windpark nicht durchqueren muss.

Während landwirtschaftlicher Arbeiten wie Ernte, Mahd und Pflügen entsteht temporär ein besonders hohes Nahrungsangebot und somit attraktive Flächen für Greifvögel wie Rotmilan und Mäusebussard aber auch Großvögel wie den Weißstorch. Daraus resultiert eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos während der landwirtschaftlichen Arbeiten im Wirkungsbereich der WEA. Gemäß den Vorgaben im Artenschutzleitfaden (MU 2016) und den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2017) wird somit als Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASP5</sub> in Verbindung mit Abbildung 7 des LBP die Abschaltung der jeweiligen WEA während bestimmter landwirtschaftlicher Arbeiten festgelegt.

Die zeitliche Abweichung von den Regelungen des Artenschutzleitfadens (MU 2016) ist durch die Nähe des bekannten Rotmilanhorstes im Bereich des Ithkopfes geboten. Durch die Rückkehr des Rotmilans im März sowie die spät im Jahr stattfindenden Ernte- und bodenwendenden Arbeiten besteht eine erhöhte Gefahr für die wiederkehrenden Tiere bzw. für die flügge werdenden Jungvögel. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Auflagen tritt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan ein.

### **Uhu**

Die fünf geplanten WEA befinden sich außerhalb des im Artenschutzleitfaden (MU 2016) empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m zu planungsrelevanten Brutplätzen des Uhus. Es wurde allerdings im Ith knapp außerhalb des 1.000 m-Radius eine erfolgreiche Brut dokumentiert. Flüge in das Potenzialgebiet wurden nicht nachgewiesen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht zu erwarten.

### **Schwarzstorch, weitere Vogelarten**

Für den Schwarzstorch wurde innerhalb des 3.000 m-Radius kein Brutnachweis festgestellt. Auch regelmäßige Nahrungsflüge in das Gebiet wurden nicht beobachtet. Eine regelmäßige Nutzung des 1.000 m-Radius um die Potenzialfläche von Weißstorch, Graureiher und Rohrweihe wurde nicht dokumentiert. Zudem wurden keine weiteren WEA-sensiblen Groß- und Greifvogelarten beobachtet. Die fünf geplanten WEA lösen somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die genannten Arten aus.

### **Zugvögel**

Zugvögel wie Kraniche und Gänse nutzen zur Zugzeit regelmäßig im Frühjahr und Herbst das Saaletal, so dass Überflüge über das Projektgebiet nicht ausgeschlossen werden können. Beispielsweise durch Extremwetterereignisse kann es zu Veränderungen der Flugrouten von Zugvögeln kommen. Ein bedeutender Orientierungspunkt der Kraniche ist dabei der Ithkopf. Im Falle eines unerwarteten Auftretens von Zugvögeln im Vorhabengebiet kann im Einzelfall mit den Instrumentarien des BNatSchG (vgl. u. a. § 3 Abs. 2 BNatSchG) reagiert werden.

### **Fledermäuse**

Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit von Fledermäusen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung eine fledermauskundliche Erfassung in den Jahren 2018/19 (Hahn 2021) im Radius von 1.000 m um die geplanten

WEA durchgeführt. Hierbei wurden während der Erfassungen mindestens neun Fledermausarten sicher nachgewiesen, von denen mindestens fünf Fledermausarten als Konfliktarten gelten. Anhand der Kartiererergebnisse ist festzustellen, dass vor allem für die häufig und überall im Untersuchungsgebiet vorkommende Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die ebenfalls festgestellten Arten Rauhauffledermaus (*Pipistrellus natusii*) und Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ein als signifikant zu bewertendes Tötungsrisiko nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Gemäß des Fledermausgutachtens ist die häufigste im Bereich des geplanten Windparks vorkommende Art die Zwergfledermaus. Sowohl bei der Dauererfassung als auch bei den Horchkisten wurde eine Vielzahl von Kontakten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein direkter Quartiernachweis (im 500 Meter-Radius) erfolgte nicht. Während der Detektorerfassungsgänge 2018 konnten dennoch Quartiere bzw. Quartierverdachte dieser Art festgestellt werden (Hof Spiegelberg). Vorkommen in den umliegenden Ortschaften, insbesondere

Hemmdorf, sind anzunehmen. Dementsprechend ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus in relevanten Anzahlen bereits ab Anfang April bis Ende Oktober signifikant gefährdet ist.

Die Rauhauffledermaus ist per Detektor, über die stationären Horchkisten und über die Dauererfassungen zur Frühjahrs- und Herbstzugzeit nachgewiesen worden. Auch eine erhöhte Aktivität des Großen Abendseglers konnte u. a. auf den Flächen im Bereich des geplanten Windparks festgestellt werden (Hahn 2021). Eine signifikante Gefährdung dieser beiden Arten ist anzunehmen.

Nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand kann anhand von Untersuchungsergebnissen am Boden nicht darauf geschlossen werden, ob und in welcher Individuenzahl Arten in Gondelhöhe vorkommen. Somit kann nicht unmittelbar auf das tatsächliche Kollisionsrisiko von Arten in Gondelhöhe geschlossen werden. Vorausgesetzt die Arten Rauhauffledermaus und Abendsegler werden bei Bodenuntersuchungen nicht nur als Einzelfunde eingestuft, ist dies nach aktuellem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand als Anfangsverdacht zu werten. Dabei ist von einem deutlich größeren und somit planungsrelevanten Vorkommen in Gondelhöhe auszugehen.

Wie vorstehend ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Arten Zwerg- und Rauhauffledermaus sowie Abendsegler während des gesamten Zeitraumes vom 01. April bis 31. Oktober signifikant gefährdet sind. Dieses signifikant erhöhte Tötungsrisiko kann laut niedersächsischem Artenschutzleitfaden (MU 2016) durch das Festlegen von Abschaltzeiten vermieden werden. Durch die Festlegung von Abschaltzeiten gemäß den Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens während des Frühjahrs-/Herbstzuges und der Wochenstubezeit sowie die Festlegung von Abschaltzeiten bei bestimmten Windgeschwindigkeiten, kann die erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen bis unter die Signifikanzschwelle minimiert werden.

## **Gondelmonitoring**

Um das Gefährdungspotential für die im Bereich des geplanten Windparks vorkommenden Fledermausarten abzuschätzen, hat im Rahmen eines mindestens zweijährigen Gondelmonitorings eine akustische Aktivitätserfassung an zwei der zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 5) zu erfolgen. Die Zahl der WEA, an denen ein Gondelmonitoring durchzuführen ist, begründet sich in der Nähe zum lth und dem Lauensteiner Mühlbach (FFH-Gebiet „lth“ und FFH-Gebiet „Saale und Nebengewässer“). Entsprechend wurden auch die jeweils nächstgelegenen WEA für die Durchführung des Gondelmonitorings zu den FFH-Gebieten gewählt, da hier mit höherer Fledermausaktivität gegenüber den Standorten der anderen drei WEA (WEA 1, WEA 3 und WEA 4) zu rechnen ist.

Für die Planung von Abschaltzeiten müssen alle im Rotorbereich auftretenden Arten, der Zeitraum in dem diese auftreten und die Windgeschwindigkeiten mit Aktivität erfasst werden. Um dies zu gewährleisten und um eine ausreichende Rechtssicherheit zu erreichen, ist mit der maximal einstellbaren Reichweite zu erfassen. Der festgelegte Zeitraum des Gondelmonitorings begründet sich insbesondere darin, vertiefende Nachweise über Zugdaten sowie die späten Aktivitäten der im Windpark nachgewiesenen Arten Rauhaut- und Zweifarbfledermaus zu erhalten. Sofern nach erfolgtem Gondelmonitorings aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbare Anhaltspunkte vorliegen, dass die entsprechenden Arten keinem signifikanten Tötungsrisiko unterliegen, können Abschaltzeiten in enger Abstimmung mit der UNB angepasst werden.

Mit der Festlegung eines Schwellenwertes von  $< 1$  Schlagopfer pro Jahr/Anlage ist davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste vorliegt. Auch von Seiten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wird, in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium, die Festlegung des Schwellenwertes von  $< 1$  Schlagopfer pro Jahr/Anlage empfohlen. Dies wird auch durch das Konsultationspapier des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zum Projekt „Empfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse“ (F&E-Vorhaben, FKZ 3521 86 0300) bekräftigt.

Durch die vorstehend beschriebenen Maßnahmen wird eine umfassende Überwachung der Fledermausvorkommen im Wirkungsbereich des Windparks sichergestellt und somit dem Fledermausschutz umfassend Rechnung getragen.

## **Quartieraufwertungen**

Die im Maßnahmenblatt A<sub>ASP1</sub> des LBP beschriebenen Maßnahmen zum Anbringen von Fledermauskästen sind im Winter vor Beginn der Baufeldfreimachung umzusetzen.

Die in Abbildung 9 des LBP dargestellten Flächen dienen zur groben Orientierung, in welchen Bereichen die Kästen aufgehängt werden sollen. Die genauen Standorte der Kästen sind so zu wählen, dass diese außerhalb eines Umkreises von 1.500 Metern um die beantragten WEA angebracht werden (vgl. diesbezüglich § 45b Abs. 7 BNatSchG). Die genauen Standorte der Kästen sind der UNB nach abgeschlossener Anbringung mitzuteilen und in einer Karte

nachvollziehbar darzustellen. Darüber hinaus ist ein Ergebnisprotokoll der jährlichen Kontrolle durch die oben beschriebene ÖBetrB (LBP - Maßnahmenblatt A<sub>ASP1</sub>/Quartieraufwertungen durch Anbringung von 16 Fledermauskästen) unaufgefordert jeweils bis März des darauffolgenden Jahres einzureichen. Sollten Bäume mit entsprechenden Nistkästen gefällt werden müssen oder durch sonstige Ereignisse (Sturm, Brand o. ä.) zerstört werden, sind diese Kästen an geeigneter Stelle zu ersetzen.

### **FFH-Verträglichkeit**

In der näheren Umgebung des geplanten Windparks sind drei FFH-Gebiete ausgewiesen: FFH 381 „Saale mit Nebengewässern“, FFH 114 „lth“ und FFH 341 „Mausohr-Wochenstübengebiet Hildesheimer Bergland“. Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorzufinden. Die FFH-Verträglichkeitsvorstudie vom 27.08.2021, welche mit den Antragsunterlagen eingereicht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden kann. Gemäß der FFH-Vorprüfung führt die Errichtung des Windparks zu keinem Verlust von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus sind keine Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete durch Stoffeinträge durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Auch die prioritären Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da ihr Lebensraum von dem Vorhaben nicht direkt berührt wird und sich auch außerhalb der Reichweite relevanter Wirkfaktoren befindet. Bei den prioritären Arten handelt es sich um die Arten Bachneunauge und Groppe im FFH-Gebiet „Saale mit Nebengewässern“ sowie das Große Mausohr in den FFH-Gebieten „lth“ und „Mausohr-Wochenstübengebiet Hildesheimer Bergland“.

Nach fachlicher Prüfung kommt die Untere Naturschutzbehörde zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile für die drei untersuchten FFH-Gebiete ausgeschlossen werden kann. Es besteht daher keine Veranlassung für weitere Prüfschritte gemäß Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG. Es ist keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf die o. g. Gebiete sicher ausgeschlossen werden können.

### **Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt**

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Umfeld des geplanten Windparks nicht nachgewiesen, der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kommt daher nicht zum Tragen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Flora sind nicht zu erwarten.

Biotope sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Dem Schutz von Lebensstätten ist durch die in den Maßnahmenblättern V<sub>LBP1</sub> (Umweltbaubegleitung), V<sub>LBP3</sub> (Schutz und Sicherung von Pflanzenbeständen) und V<sub>ASP1</sub> (Schutz von Vögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelung) des LBP Genüge getan. Demnach verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biotope und biologische Vielfalt.

## 2.3 Schutzgut Fläche, Boden

### 2.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen in Bezug auf den Boden durch Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung. Hiervon sind vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betroffen. Über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen i. S. d. Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Im Untergrund des Plangebiets stehen lt. gutachterlicher Feststellung Tonsteine des Mittleren Jura an. Die Festgesteine werden von quartären Bodenbildungen überlagert. Diese bestehen aus unterschiedlich mächtigen Schichten aus Lößlehm, Geschiebesand und Geschiebelehm. Unter geländeabdeckendem Oberboden aus organischem Schluff folgt eine unterschiedlich mächtige quartäre Schicht aus feinsandig - tonigen Schluffen, vereinzelt schluffigen Feinsanden oder kiesigen Tonen.

Aus der Schutzbedürftigkeit der Böden und der Tatsache, dass die Böden durch die Baumaßnahme erheblich beeinträchtigt werden, wird bei der Errichtung der WEA eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gefordert, um die Eingriffe auf den Boden zu minimieren und die Schutzwürdigkeit der angetroffenen Böden entsprechend zu berücksichtigen.

### 2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Boden

Durch die beabsichtigte Schotterbauweise eines Teils der Infrastrukturen (Zuwegungen und Kranstellflächen) kann die Beeinträchtigung des Bodens wirksam minimiert werden, da der Boden noch einen Teil seiner Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen kann. Für den Verlust der Funktion von Bodenfläche für den Naturhaushalt wurden Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erarbeitet, die den qualitativen und quantitativen Ansprüchen an eine adäquate Kompensation gerecht werden. Darüber hinaus wird eine Bodenkundliche Baubegleitung gefordert, die die Minimierung der Eingriffe in den Boden und Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Böden sicherstellt.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind außerdem die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gemäß § 6 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) die entsprechenden Vorgaben u. a. der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten.

## 2.4 Schutzgut Wasser

### 2.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Wasser

Die geplanten Anlagen liegen außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten. Vorbelastungen des Grundwassers ergeben sich aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets. Bei den im Zuge der Baugrunderkundung ausgeführten Rammkernsondierungen und dynamischen Drucksondierungen wurde Grundwasser/Schichtwasser angetroffen.

Im Süden wird der Planungsraum durch den Lauensteiner Mühlbach durchquert, der Teil des FFH-Gebiets „Saale mit Nebengewässern“ ist. Darüber hinaus sind einige ständig wasserführende Gräben sowie mehrere derzeit ungenutzte Fischteiche im Südwesten des Gebiets vorhanden.

### 2.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer sind von der Errichtung der geplanten Anlagen nicht unmittelbar betroffen. Ein ordnungsgemäßer Bau- und Wartungsbetrieb mit dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen und Geräten und der umsichtige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll Gewässerverunreinigungen durch Havarien vermeiden.

Im Bereich der Fundamente werden vor Baubeginn Baggerschürfe ausgeführt, um die Wassersituation zu klären. Zum Schutz des Grundwassers ist ein Zulauf von Oberflächenwasser in die Baugrube(n) zu unterbinden und im Zuge der Baumaßnahmen anfallendes Wasser ordnungsgemäß und schadlos abzuleiten. Für eventuell erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen ist vorab eine Freigabe der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

## 2.5 Schutzgut Luft und Klima

### 2.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Luft und Klima

Im Rahmen der Errichtung der WEA anfallende Luftschadstoffe, insbesondere Staub- und Schadstoffemissionen von Baumaschinen, fallen nur temporär und in einem überschaubaren Zeitraum an. Das Klima weist gegenüber den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen keine besondere Empfindlichkeit auf. Aufgrund der Windgeschwindigkeiten und der Offenheit der ebenen Landschaft ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch die erhöhten Schadstoffemissionen erfolgt.

### 2.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Luft und Klima

Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Versiegelungsflächen werden negative Auswirkungen auf das Klima nicht messbar sein.

## 2.6 Schutzgut Landschaft

### 2.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Landschaft

Da die Eingriffe in das Landschaftsbild nicht kompensierbar sind, ist von der Antragstellerin gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatzgeld zu zahlen. Dieses Ersatzgeld wird zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen im Landkreis Hameln-Pyrmont verwendet.

### 2.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Landschaft

Die von Windenergieanlagen verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht kompensierbar.

## 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

### 2.7.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Im Zuge der Errichtung der WEA sind umfangreiche Bodeneingriffe (Rodungsarbeiten, Oberbodenabtrag, tiefergehende Erdarbeiten etc.) unvermeidbar. Im Bereich der Standorte für die geplanten WEA sind bisher keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Dies ist bei ackerbaulich genutzten Flächen ohne tiefere Bodeneingriffe jedoch nicht ungewöhnlich und lässt keine Rückschlüsse auf evtl. vorhandenes archäologisches Potential oder dessen Fehlen zu. Aus dem weiteren Umfeld sind zahlreiche archäologische und historische Fundstellen (u. a. ein mittelalterlicher Gerichtsplatz) bekannt und auch aufgrund der siedlungsgeografisch günstigen Lage zwischen den historischen Ortslagen von Lauenstein und Hemmendorf ist erfahrungsgemäß mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.

### 2.7.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Zum Schutz eventuell vorhandener archäologischer Güter wurde die denkmalrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Erdarbeiten mit umfassenden Auflagen und Hinweisen versehen.

## 2.8 Eingriff in Wechselwirkungen

Alle Erfassungen leiden unter dem methodischen Schwachpunkt, dass sie nur einen oder wenige Jahresperioden abbilden. Damit kann zwar der entsprechende Zustand von Natur und Landschaft für den erfassten Zeitraum beschrieben werden. Dies führt aber nicht unbedingt zu sachgerechten Prognosen über die Situation in den nächsten Jahren.

## 3. Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der einzelnen Schutzgüter zeigt, dass für fast alle Schutzgüter Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die im Sinne des geltenden Rechts auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden,

vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der vorstehenden Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits angesprochen worden. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen des Immissions-, Natur-, Gewässer-, Denkmal- und Umweltschutzes beurteilt.

Die unter Ziff. III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen werden gem. § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder ergeben sich zum Teil aus dem Stand der Technik, die zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens anzuwenden sind.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung gem. § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG zu erteilen.

### **VIII. Eingeschlossene Entscheidungen gem. § 13 BImSchG**

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende andere, im Rahmen des Vorhabens erforderliche, behördliche Entscheidungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie die Festsetzung von Ersatzleistungen und Kostenentscheidungen mit ein:

#### **1.**

"Baugenehmigung" gem. Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 18.11.2022 in der (ergänzten) Fassung vom 10.07.2023 (Nebenbestimmungen hierzu siehe Ziff. III.1.2; III.2.2 und III.3.2) - kostenpflichtig gem. Nds. BauGO (hierzu siehe Ziff. X)

#### **2.**

Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.08.2023.

#### **3.**

Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit §§ 12 - 14 und 35 NDSchG gem. Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 31.03.2022 (Nebenbestimmungen hierzu siehe Ziff. III.2.4 und III.3.3)

Diese Entscheidungen teilen das rechtliche Schicksal der Genehmigung unter Ziff. II

## IX.

### Festsetzung eines Ersatzgeldes

Da die geplanten WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, welche aufgrund des großräumigen optischen Wirkungsbereichs der Anlagen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind, hat der Verursacher (hier: Antragstellerin) gem. § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Ersatz in Geld zu leisten.

Dieser Ersatz wird in Anwendung der *Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen* des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Januar 2014 (NLT 2014) in Verbindung mit der *Arbeitshilfe zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen* des NLT vom Januar 2018 (NLT 2018) sowie dem Niedersächsischen Windenergieerlass vom 20.07.2021 (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 - MU-52-29211/1/305 -) wie folgt festgesetzt:

Das Ersatzgeld je geplanter WEA beträgt 186.244,10 €

Dies entspricht einem Gesamtwert für WEA 1 bis WEA 5 von **931.220,50 €**

Der gesamte Ersatzgeldbetrag für den geplanten Windpark wird mit Beginn der Errichtung des ersten Mastes einer WEA fällig. Die Zahlung hat auf eines der genannten Konten des Landkreises Hameln-Pyrmont unter Angabe des auf Seite 1 genannten Aktenzeichens mit dem Zusatz „**Ersatzgeld WP Heidsiek**“ zu erfolgen.

## X.

### Kostenregelung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) und lfd. Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO, sowie ggf. der Nds. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Nds. Baugebührenordnung - Nds. BauGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **XI.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, zu erheben.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Genehmigungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 63 BImSchG).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Beermann